

RS OGH 2001/10/25 12R168/01s, 11R46/20w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.10.2001

Norm

ABGB §1415

ZPO §43 Abs2

Rechtssatz

Der Schuldner einer Geldleistung darf nicht die Möglichkeit haben, durch Teilzahlungen das Prozesskostenrisiko zu Lasten des Klägers zu verschieben. Bei der Beurteilung, ob eine Überklagung vorliegt (§ 43 Abs.2 ZPO) ist daher auch unter Außerachtlassung einer vor Prozesserteilung geleisteten Teilzahlung das gesamte ursprünglich erhobene Begehren dem ersiegten Anspruch gegenüber zu stellen.

Entscheidungstexte

- 12 R 168/01s
Entscheidungstext OLG Wien 25.10.2001 12 R 168/01s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2001:RW0000480

Im RIS seit

23.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

23.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at